

UMBRUCH BEI STECKERSOLAR

WAS GILT UND WAS KOMMT?



Bild 1: Steckersolar am Balkon in Freiburg

Die DGS versucht schon seit langem, das Thema Steckersolar voranzubringen, sei es durch Öffentlichkeitsarbeit, durch eine eigene Kampagne oder durch Forschungsarbeiten beim DGS Landesverband Berlin Brandenburg bis zur Erarbeitung des DGS-Sicherheitsstandards. Doch viele Unklarheiten stehen für Anwender bis heute im Raum, einige Vereinfachungen wurden vor einigen Wochen zum Beispiel vom VDE angekündigt. Doch was genau gilt heute und mit was ist zu rechnen, wenn ich mir ein Steckersolargerät erst in einigen Monaten oder im nächsten Jahr anschaffe?

Das Umfeld ändert sich

Weniger die eigentlichen Geräte, sondern das Umfeld hat sich in der vergangenen Zeit deutlich verändert. Steckersolargeräte, die früher – auch von uns – als Guerilla-PV bezeichnet wurden, sind „hoffähig“ geworden. Es gibt eine große Bandbreite von verschiedenen Geräten am Markt, die Verkaufszahlen sind in den vergangenen beiden Jahren deutlich gestiegen. Sie hätten 2022 noch deutlich höher liegen können, wenn nicht durch mangelnden Nachschub viele Interessenten leer ausgegangen wären.

Der Einsatz ist einfach

Beworben wird die Umsetzung immer mit „einfach“ und „unproblematisch“ von den Anbietern der Geräte, doch das ist leider oftmals nicht der Fall. Wer das weiß und sich darauf einstellt, ein wenig Bürokratismus zu treiben, wird dann aber auch mit jahrelangem Solarstrom von Balkon oder Garagendach belohnt. Näheres dazu in den folgenden Punkten. Unübersichtlich wird es auch dadurch, dass einige der Randbedingungen für den Einsatz von dem jeweiligen Stromnetzbetreiber vor Ort diktiert werden und hier leider keine klare Linie im Land herrscht. So können Anforderungen auch innerhalb eines Landkreises – wenn hier zwei Netzbetreiber tätig sind – unterschiedlich sein.

Leistung von Steckersolar

Eine der häufig gestellten Fragen: Wie groß darf ein Steckersolargerät eigentlich sein? Derzeit ist Konsens, dass man von Steckersolar spricht, wenn das Gerät maximal 600 Watt hat. Dabei wird jedoch nicht die Modulleistung in Watt peak (W_p) betrachtet, sondern die Ausgangsleistung des Klein-Wechselrichters in Richtung Stromnetz. Es dürfen also auch größere Module verwendet wer-

den, zum Beispiel zwei 380 W_p -Module (zusammen 760 W_p), allerdings nur mit einem 600 W-Wechselrichter. Wo kommt diese Grenze her? Sie ist in der VDE Anwendungsrichtlinie 4105 enthalten und gibt vor, dass bis zu dieser Leistung eine vereinfachte Anmeldung (und damit auch ein Aufbau ohne Elektriker) in Frage kommt. Die Grenze gilt pro Haushalt mit Haushaltszähler. Im Einfamilienhaus mit einem Hauptstromzähler dürfen danach maximal 600 W (Wechselrichter) verbaut werden, im Mietsgebäude oder bei einer Wohneigentümergeinschaft (WEG) mit Wohnungsstromzählern dürfen es dann 600 W pro Wohnung sein.

Doch schaut man in die Online-Shops der Anbieter, tauchen dort inzwischen häufiger auch deutlich größere Steckersolargeräte auf, aktuell auch ein Angebot mit 2.400 W_p Modulleistung. Der Trick? Im Kleingedruckten findet man den Hinweis, dass am Wechselrichter eine Drosselung auf 600 Watt eingestellt werden kann. Damit wäre auch ein solches Gerät mit 6 Modulen à 400 W_p konform zur 4105. Aber das Gerät drosselt bei idealem Sonnenschein drei Viertel der Anlagenleistung weg – das ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll für den praktischen Einsatz. Besser wären hier Geräte, die wenigsten noch die eigene Nutzung des erzeugten Stroms zulassen, wie zum Beispiel die „ready2plugin“-Entwicklung. Ist hier eine Änderung in Sicht?

Einerseits geben europäische Regelungen schon länger Freiraum für 800 statt 600 Watt, auch das Positionspapier des VDE im Januar adressiert das als Möglichkeit. Es stellt aber auch dar, dass davor sowohl Normänderungen der 4105, der gerade in Abstimmung befindlichen neuen Produktnorm für Steckersolargeräte und auch eine Gesetzesänderung der NELEV notwendig wäre. Wenn das angepackt wird, dann wird es sicherlich noch eine Weile dauern, bis konkret eine neue Leistungsgrenze für den Anwender auch nutzbar sein wird.

Die Umsatzsteuer

Der Kauf eines Steckersolargerätes fällt für private Kunden seit 1.1.2023 auch



Bild 2: Schon lange diskutiert: Welcher Stecker darf und kann benutzt werden (links: Schuko-Steckdose, rechts Wieland-Steckdose).

unter die reduzierte Umsatzsteuer, genauer unter den Umsatzsteuersatz von 0 Prozent. Die Umsetzung dieser Regelung erfolgt jedoch unterschiedlich: Einige Online-Shops fragen vor dem Kauf, ob privat oder gewerblich gekauft wird (in letztem Fall bleiben die 19 Prozent wie früher), einige Händler verlangen eine Bestätigung vom Interessenten, dass er für die 0 Prozent berechtigt ist. Hintergrund: Stellt sich später heraus, dass eine Abrechnung mit 0 Prozent falsch war, kommt der Händler schnell in die Haftung gegenüber dem Finanzamt. Im Privatbereich ist das aber kein Problem: Es darf mit Verweis auf die gesetzliche Regelung auf ein Angebot bzw. eine Abrechnung mit 0 Prozent bestanden werden.

Der derzeit gelegentlich sichtbare Verweis „MWSt geschenkt“ darf als Kundenfang bezeichnet werden, es ist ja eine gesetzliche Regelung, dass im privaten Bereich die 0 Prozent abge-

rechnet werden müssen. Der Händler verschenkt also gar nichts. Könnte das auch wieder zurückgeändert werden? Ja, natürlich. Der Gesetzgeber hat jederzeit die Möglichkeit, solche Regelungen wieder zu ändern. Das erwarten wir derzeit hier aber nicht, wurde die Regelung doch erst Ende 2022 eingeführt, um die PV im privaten Bereich voranzubringen.

Befestigung

Vor kurzem gab es große mediale Aufmerksamkeit, als ein Steckersolargerät auch erstmals bei einem Discounter online angeboten wurde. Das Angebot hatte jedoch zwei Haken: Zum einen war der Wechselrichter unsicher in punkto WLAN-Anbindung (das wurde inzwischen vom Hersteller durch ein Software-Update gelöst), der zweite Punkt wiegt aber schwerer: Es war kein Befestigungsmaterial dabei. Und das ist wirklich wichtig: Egal, ob das Gerät am Balkongeländer, auf dem Garagendach oder an anderer Stelle montiert wird, ist eine richtig stabile Befestigung unbedingt notwendig. Manche Geräte gibt es im Set schon mit speziellem Material dafür – aber eben nicht immer. Und: Das Befestigungsmaterial muss sowohl zum Solarmodul als auch zum Aufstellort, z.B. dem Balkongeländer passen. Am Balkongeländer mit Stahl-Rundrohr muss anders befestigt werden als an einer betonierten Mauer.

Der Stecker

Die größten Diskussionen ranken sich noch immer um die Nutzung des Steckers: Während der Einsatz einer Wieland-Steckdose oder auch eine feste Verkabelung zur Unterverteilung kein Problem ist, wollen viele Anwender ein Steckersolargerät einfach in die Haushaltssteckdose einstecken. Da knüpft derzeit die Entwicklung einer Produktnorm an, der Normentwurf, der im November veröffentlicht wurde, hat den Schukostecker unter bestimmten Voraussetzungen im Normanhang als Möglichkeit enthalten. Wir als DGS – und viele andere – haben uns im Rahmen des Einspruchsverfahrens dafür ausgesprochen, den Schukostecker regulär zuzulassen, unter Voraussetzungen, die auch schon im DGS-Sicherheitsstandard beschrieben sind.

Der VDE nennt in seinem Positionspapier die Änderung der AR 4105 und der Elektronorm VDE 0100-551-1 als Grundlage, um den Schukostecker „dulden“ zu können. Diese Änderungen werden aber auch Zeit brauchen und nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. Bis dahin wird noch des Öfteren Ärger mit Netzbetreibern entstehen, die weiter auf den Wielandstecker beharren.

Eigenmächtig oder fragen?

In letzter Zeit mehren sich auch die Forderungen nach einer Änderung im Mietrecht, damit Steckersolargeräte privilegiert und nicht mehr abhängig von der Zustimmung des Vermieters werden. Da das Balkongeländer, das Garagendach oder die Außenwandfläche üblich nicht in der Mietnutzung enthalten ist, muss hier aktuell gefragt werden. Ob da eine Änderung kommt, ist aus meiner Sicht derzeit unklar.

Weitere Informationen

Auf unserer Internetseite haben wir im Zuge unseres PVL0T-SE-Projektes zum Thema Steckersolar aktuelle Informationen online gestellt, die in den kommenden Monaten weiter ergänzt und ausgebaut werden. Darunter findet sich auch eine aktuelle FAQ-Liste zum Einsatz dieser Geräte, wir werden kommende Änderungen der Randbedingungen dort auch weitergeben.

ZUM AUTOR:

► Jörg Sutter
Geschäftsführer DGS e.V.

sutter@dgs.de

Beteiligungsmöglichkeiten an Solarparks in Bayern

Ab 1.000 Euro beteiligen,
jetzt 4 % Rendite p.a. sichern.

Alle weiteren Informationen sowie Details zu den aktuellen Projekten online unter:

<https://buergersolar.greenovative.de>



0911-1313 74700
beteiligung@greenovative.de